

Die Gemeinde Gals erlässt gestützt auf

das Polizeigesetz vom 8. Juni 1997 (BSG 551.1)  
 das Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (BSG 170.11)  
 das Organisationsreglement vom 31.3.1999

folgendes

## Gemeindepolizeireglement

Zweck	<p><b>Art. 1</b>          Dieses Reglement schafft die notwendigen Rechtsgrundlagen für den gemeindepolizeilichen Bereich.</p>
Zuständigkeit	<p><b>Art. 2</b>  <sup>1</sup> Die Gemeindepolizei wird durch den Gemeinderat ausgeübt.  <sup>2</sup> Der Gemeinderat kann einzelne Befugnisse im Rahmen der Bestimmungen des übergeordneten Rechts anderen Gemeindeorganen übertragen.</p>
Demonstrationen, Versammlungen	<p><b>Art. 3</b>  <sup>1</sup> Demonstrationen, Umzüge und Versammlungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung der Gemeindepolizei.  <sup>2</sup> Das Gesuch ist spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung unter Angabe von Art, Datum, Zeit, Ort und Dauer der Veranstaltung, der ungefähren Anzahl der erwarteten Personen, der dazu benützten Route und der verantwortlichen Person einzureichen.  <sup>3</sup> In wichtigen Fällen, insbesondere bei der Ausübung von verfassungsmässigen Rechten, kann die Frist nach Absatz 2 unterschritten werden.  <sup>4</sup> Wer an einer nicht bewilligten Veranstaltung teilnimmt oder zur Teilnahme auffordert, macht sich strafbar.</p>
Lärm	<p><b>Art. 4</b>  <sup>1</sup> Zwischen 22.00 und 06.00 Uhr darf kein Lärm verursacht werden.  <sup>2</sup> Zwischen 12.00 und 13.00 Uhr ist die Mittagsruhe zu beachten.  <sup>3</sup> Der Gemeinderat ist befugt in begründeten Fällen Ausnahmen zu erteilen.  <sup>4</sup> Die Bestimmungen über die Sonntagsruhe bleiben vorbehalten.</p>
Feuerwerk	<p><b>Art. 5</b>  <sup>1</sup> Ausser am 1. August und an Silvester darf Feuerwerk nach 22.00 Uhr nur mit einer Bewilligung der Gemeindepolizei abgebrannt werden.  <sup>2</sup> Die Bestimmungen über die Sonntagsruhe bleiben vorbehalten.</p>
Hundehaltung	<p><b>Art. 6</b>  <sup>1</sup> Hunde dürfen auf öffentlichem Grund nicht unbeaufsichtigt frei laufen gelassen werden.</p>

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann mittels Allgemeinverfügung Orte, Plätze und Strassenzüge bezeichnen, wo Hunde an der Leine zu führen sind (Leinenzwang) und/oder einen Maulkorb tragen müssen..

<sup>3</sup> Ist ein Hund gefährlich oder aggressiv kann die Gemeindepolizei im Rahmen der Tierschutzgesetzgebung gestützt auf Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 weitere geeignete Massnahmen anordnen.

Reiten

**Art. 7**

Der Gemeinderat kann mittels Allgemeinverfügung das Reiten auf Gemeindestrassen zur Vermeidung von Schäden einschränken.

Reklamen

**Art. 8**

<sup>1</sup> Für das Anbringen von bewilligungsfreien temporären Reklamen kann der Gemeinderat mittels Allgemeinverfügung bestimmte Flächen bezeichnen. Diesfalls ist das Anbringen von solchen Reklamen ausserhalb dieser Flächen verboten.

<sup>2</sup> Wer Reklamen selber vorschriftswidrig anbringt oder wer entsprechende Aufträge erteilt und dabei das vorschriftswidrige Anbringen der Reklamen in Kauf nimmt, macht sich strafbar.

<sup>3</sup> Die Gemeinde kann Reklamen auf öffentlichem Grund, die vorschriftswidrig angebracht wurden, auf Kosten der Verursacher entfernen lassen.

Campingverbot

**Art. 9**

<sup>1</sup> Auf öffentlichem Grund ist das Übernachten in Fahrzeugen und Zelten (Campieren) ausserhalb der speziell dafür vorgesehenen Flächen verboten.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

<sup>3</sup> Die Bewilligung kann unter dem Vorbehalt erteilt werden, dass für allfällige Ersatzvornahmen (insbesondere Reinigung) Sicherheit geleistet wird.

Gesteigerter  
Gemeingebrauch  
und Sondernutzung

**Art. 10**

<sup>1</sup> Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes (Strassen und Plätze) zu privaten Zwecken bedarf einer Bewilligung der Ortspolizeibehörde. Für Staatsstrassen gilt Art. 53 des Gesetzes über Bau und Unterhalt der Strassen.

<sup>2</sup> Wer sein Fahrzeug auf öffentlichen Strassen und Parkplätzen nachts regelmässig im gleichen Bereich parkiert, bedarf einer Bewilligung der Ortspolizeibehörde (VRV Art. 20 Abs. 2)

<sup>3</sup> Fahrzeuge ohne die vorgeschriebenen Kontrollschilder dürfen nicht auf öffentlichem Grund abgestellt werden. In besonderen Fällen kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen bewilligen (VRV Art. 20 Abs. 1)

<sup>4</sup> Die Bewilligungsgebühren richten sich nach dem Gebührentarif der Einwohnergemeinde Gals.

Verkehrsbeschränkungen

**Art. 11**

Bei besonderen Anlässen und ausserordentlichen Ereignissen (Feste, Umzüge, Unfälle usw.) kann die Ortspolizeibehörde auf Gemeindestrassen vorübergehende Massnahmen wie Verkehrsbeschränkungen und Umleitungen usw. anordnen.

Strafbestimmungen **Art. 12**

<sup>1</sup> Wer gegen eine der nachfolgenden Bestimmungen dieses Reglements oder eine gestützt darauf erlassene Allgemeinverfügung verstösst, wird mit Busse bis zu 5000 Franken bestraft:

- a Art. 3 Abs. 4
- b Art. 4 Abs. 1 und 2
- c Art. 5 Abs. 1
- d Art. 6 Abs. 1 und 2
- e Art. 7
- f Art. 8 Abs. 1 und 2
- g Art. 9 Abs. 1
- h Art. 11

<sup>2</sup> Die eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.

Inkrafttreten

**Art. 13**

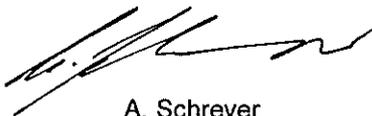
Dieses Reglement tritt am 1. Juni 2006 in Kraft.

Die Versammlung vom 28. April 2006 nahm dieses Reglement an.

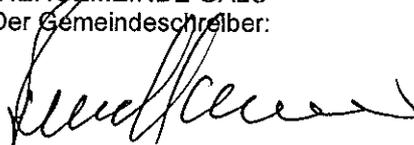
NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE GALS

Der Präsident:

Der Gemeindegemeinschafter:



A. Schreyer



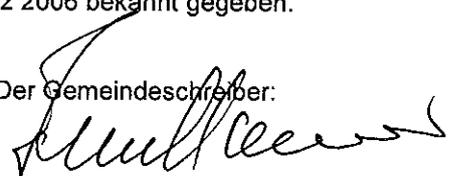
E. Fankhauser

**Auflagezeugnis**

Der Gemeindegemeinschafter hat dieses Reglement 30 Tage vor und 30 Tage nach der Gemeindeversammlung, d.h. vom 27. März 2006 bis 29. Mai 2006 in der Gemeindegemeinschafterei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger Erlach Nr. 12 und Nr. 13 vom 24. März 2006 und vom 31. März 2006 bekannt gegeben.

Gals, den 14. Juni 2006

Der Gemeindegemeinschafter:



E. Fankhauser